

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 20. März 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-43)

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-61), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. März 2017 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-13) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile „§ 16 Prüfer und Beisitzer“ erhält die folgende Fassung:
„§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“.
 - b) Nach der Zeile „§ 25 Durchführung von Prüfungen“ wird die folgende Zeile eingefügt:
„§ 25a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware“.
 - c) Die Zeile „§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“ wird gestrichen und durch die folgenden beiden Zeilen ersetzt:
„§ 26a Sonderregelung für Studierende mit Kind
§ 26b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung“.
 - d) Nach der Zeile „§ 47 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records“ wird die folgende Zeile eingefügt:
„§ 47a Aufhebung der Bachelor-Studiengänge, Verweis auf Übergangsbestimmungen“.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²In allen Fakultäten sind dabei Beschreibungen zu verwenden, welche den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung, konkretisiert durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung tragen.“

3. In § 6 Satz 4 werden die Worte „eines oder einer“ durch die Worte „einer oder eines“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von dem oder von der“ durch die Worte „von der oder von dem“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einem oder einer“ durch die Worte „einer oder einem“ ersetzt.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einem beauftragten Mentor oder einer beauftragten Mentorin“ durch die Worte „einer beauftragten Mentorin oder einem beauftragten Mentor“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Aufgaben der“ die Worte „Mentorinnen und“ eingefügt.
6. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Passus „26 Abs. 1 und 2“ durch den Passus „§ 26b Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - bb) In der Aufzählung wird in Nr. 2 der Passus „Philosophische Fakultät I“ durch den Passus „Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften“ ersetzt.
 - cc) In der Aufzählung wird in Nr. 3 der Passus „Philosophische Fakultät II“ durch die Worte „Fakultät für Humanwissenschaften“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Sätze 4 bis 9 erhalten die folgende Fassung:

„⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Den Vorsitz

führt die für das Lehramtsstudium zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende oder einen stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden. ⁷Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. ⁸Die Professorinnen und Professoren sollen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt bzw. im Falle der oder des Vorsitzenden bestimmt.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Verantwortlicher bzw. Verantwortliche“ werden durch die Worte „Verantwortliche bzw. Verantwortlicher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „er oder sie“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „er oder sie“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - ff) In Satz 6 werden die Worte „er oder sie“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Studiendekaninnen und Studiendekane“ durch die Worte „Studiendekane und Studiendekaninnen“ ersetzt.
- e) Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Präsident oder die Präsidentin“ werden durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ werden durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

ccc) Der Passus „Art. 62 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „eines Prüfers oder einer Prüferin“ durch die Worte „einer Prüferin oder eines Prüfers“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder zum benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder sachkundigen Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzerinnen und Beisitzer selbst prüfen nicht.“

d) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ²Insbesondere können Prüferinnen und Prüfer aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüferinnen und Prüfer ersetzt werden.“

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dem“ durch das Wort „Den“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „Regelung in § 26“ durch den Passus „Regelungen in den §§ 26 a und 26b“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „der oder die Studierende“ durch die Worte „die oder der Studierende“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„1Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer fachkundigen Beisitzerin oder einem fachkundigen Beisitzer durchzuführen.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Beisitzer und/oder Beisitzerinnen“ durch die Worte „Beisitzerinnen und/oder Beisitzer“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 werden die Worte „vom Prüfer oder von der Prüferin“ durch die Worte „von der Prüferin oder vom Prüfer“ ersetzt.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Der Prüfende“ werden durch die Worte „Die Prüferin bzw. der Prüfer“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Aufsichtführenden“ durch die Worte „der Aufsichtführenden“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Prüfenden oder eine Prüfende“ durch die Worte „eine Prüfende oder einen Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „kein geeigneter zweiter Prüfer oder keine geeignete zweite Prüferin“ durch die Worte „keine geeignete zweite Prüferin oder kein geeigneter zweiter Prüfer“ ersetzt.

15. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden / die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

17. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Urheberin oder den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.“

18. § 26 wird gestrichen.

19. Nach § 25a werden die folgenden neuen §§ 26a und 26 b eingefügt:

„§ 26a Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 26b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Prüfern und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfern“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird der Passus „Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

21. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „bei dem oder der Vorsitzenden“ werden durch die Worte „bei der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

b) Die Worte „bei dem oder der Modulverantwortlichen“ werden durch die Worte „bei der oder dem Modulverantwortlichen“ ersetzt.

c) Die Worte „bei dem Prüfer / der Prüferin“ werden durch die Worte „bei der Prüferin bzw. dem Prüfer“ ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Prüfern und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfern“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin“ werden durch die Worte „eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer“ ersetzt.

bbb) Die Worte „ein solcher oder eine solche“ werden durch die Worte „eine solche oder ein solcher“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „einer der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer“ ersetzt.
23. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter“ ersetzt.
24. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin“ durch die Worte „der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ ersetzt.
25. In § 33 Abs. 1 Buchst. a) Satz 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Worte „der oder“ eingefügt.
26. In § 34 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „sind an“ die Worte „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
27. § 35 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - b) Die Worte „seinem oder ihrem Vertreter bzw. seiner oder ihrer Vertreterin“ werden durch die Worte „ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrem oder seinem Vertreter“ ersetzt.
28. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
29. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
 - b) In Satz 3
 - c) werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
30. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom Antragsteller oder der Antragstellerin“ durch die Worte „von der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
31. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte „jedem oder jeder“ werden durch die Worte „jeder oder jedem“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „dieser oder diese“ werden durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Fakultät der JMU in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einer oder einem Prüfenden der JMU betreut wird.“
- dd) In Satz 4 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „keinen Betreuer oder keine Betreuerin“ werden durch die Worte „keine Betreuerin oder keinen Betreuer“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- e) Abs. 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) ¹Die Abschlussarbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Es ist eine Ausfertigung in Form einer Datei in einem der allgemein gängigen, maschinenlesbaren und unveränderlichen Dateiformate auf einem üblichen Speichermedium beizufügen. ³Mit Bereitstellung einer Upload Funktion im zentral bereitgestellten IT-System ist die Datei einmal hochzuladen.⁴Sofern die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis es bei der Vergabe des Themas der Thesis fordert, ist zudem eine schriftliche Ausfertigung erforderlich, die gebunden sein muss und in zweifacher Ausführung abzugeben ist. ⁵Details werden in der Modulbeschreibung geregelt. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁷Am Ende der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁸Diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung muss sowohl in die elektronisch eingereichte Thesis integriert sein, als auch ausgedruckt und versehen mit einer Unterschrift im Original vorgelegt werden; bei der Abgabe der Thesis zusätzlich in gedruckter und gebundener Fassung muss diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung in dieser Fassung eingebunden sein.⁹Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.“
- f) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Themensteller oder durch die Themenstellerin“ durch die Worte „die Themenstellerin oder durch den Themensteller“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende“ durch die Worte „eine zweite Prüferin oder durch einen zweiten Prüfer“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.

32. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Passus „§ 26 Abs. 1 und Abs. 2“ durch den Passus „§ 26b Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

33. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „vom Antragsteller oder der Antragstellerin“ durch die Worte „von der Antragstellerin oder vom Antragsteller“ ersetzt.

34. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 14) oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin“ durch die Worte „Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten“ ersetzt.

- bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. ihren Vertreterinnen und/oder Vertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

- bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter unterzeichnet.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a Aufhebung der Bachelor-Studiengänge, Verweis auf Übergangsbestimmungen

(1) Die in diesem Teil der LASPO geregelten Bachelor-Studiengänge werden zum Sommersemester 2024 aufgehoben.

(2) Übergangsbestimmungen für den Erwerb eines akademischen Abschlusses nach Maßgabe der Art. 40 ff. sind in § 48 geregelt.“

36. Nach § 48 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die im 3. Teil dieser Ordnung geregelten Bachelor-Studiengänge werden zum Sommersemester 2024 aufgehoben.

²Anträge auf Verleihung eines Bachelor-Abschlusses gemäß Art. 40 Abs. 4 können noch bis zum Ende des Verwaltungszeitraums des Wintersemesters 2027/2028 gestellt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli